

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 15/0086</b>
<b>41 - Amt für Familie und Soziales</b>			<b>Datum: 23.02.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Struckmann, Klaus</b>	<b>Tel.: -410</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>12.03.2015</b>	<b>Entscheidung</b>

## Suchtprävention im Rahmen des erzieherischen Kinder- u. Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII -Finanzierungsantrag für Maßnahmen-

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Durchführung von Maßnahmen zur Suchtprävention im Rahmen des erzieherischen Kinder- u. Jugendschutzes durch die Bietergemeinschaft Innere Mission, Ambulante u. teilstationäre Suchthilfe u. Sozialwerk Norderstedt für den Zeitraum 2015 – 2019 mit Verlängerungsoption für 2020 zu fördern.

Mittel in Höhe von 37.480,00 € pro Jahr stehen im Haushalts 2015 auf dem Produktkonto 331000.531800 zur Verfügung.

### Sachverhalt

Der Kreis Segeberg fördert Leistungen der Suchtberatung für Menschen mit substanzbezogenen Abhängigkeitsproblemen wie Nikotin, Alkohol, illegale Drogen usw. sowie mit substanzunabhängigen Suchtproblemen wie Glücksspiel, Medienabhängigkeit, Essstörungen usw. Für die **Region Norderstedt** hat der Kreis mit der Bietergemeinschaft bestehend aus der Inneren Mission, Suchthilfeverbund Nordelbien u. dem Sozialwerk Norderstedt am 24.07.2014 einen Finanzierungsvertrag für den Zeitraum 2015 – 2019 geschlossen. Damit ist die Suchthilfe für die Personenkreise nach SGB II u. SGB XII sowie für die Gesundheitsförderung nach dem Gesundheitsdienstgesetz u. nach dem Psychisch-Krankengesetz abgedeckt.

Für die oben genannten Arbeitsfelder ist der Kreis Segeberg zuständig. Betrieb u. Finanzierung der Suchtberatungsstellen innerhalb des Stadtgebiets sind sichergestellt. Die Stadt Norderstedt wird sich an der allgemeinen Suchtberatung nicht mehr beteiligen; entsprechend wurde am 18.12.2014 im Sozialausschuss berichtet (SOA/013/XI).

Für die Stadt Norderstedt als Jugendhilfeträger bleibt die Aufgabe, Maßnahmen der Suchtprävention im Rahmen des erzieherischen Kinder- u. Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII sicherzustellen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen sowie Eltern u. andere Erziehungsberechtigte besser zu befähigen, Kinder u. Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Dazu gehören alle Maßnahmen der Suchtprävention durch altersentsprechende Angebote an Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, weiterführenden Schulen u. im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit. Klassische Themen sind Aufklärung zu stoffgebundenen Süchten wie Nikotin, Alkohol, Cannabis usw. sowie zu verhaltensabhängigen Suchtformen wie Medienabhängigkeit, Essstörungen usw.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Stadt hat den Bereich Prävention bisher mit einer Summe von 15.500 € pro Jahr gefördert. Dieser Vertrag ist zum 31.12.2014 abgelaufen. Der Träger Innere Mission ATS (Ambulante u. teilstationäre Suchthilfe) hat im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2013 rd. 50 Präventionsveranstaltungen pro Jahr an Norderstedter Bildungseinrichtungen durchgeführt. Aus den Sachberichten des Trägers geht hervor, dass die bisherige Fördersumme den Bedarf nicht abdeckt.

Der Bereich Kindertageseinrichtungen wird derzeit nicht bedient. Im Bereich Grundschulen nehmen einzelne Grundschulen das Angebot an, andere Grundschulen nicht. Der Bedarf an weiterführenden Schulen ist größer als das verfügbare Angebot, so dass nicht alle Nachfragen bedient werden konnten. Vor diesem Hintergrund hat der Träger von Werbung für das Angebot bei den Einrichtungen abgesehen.

Um dem Gedanken der Prävention u. der frühen Hilfe näher zu kommen, schlägt die Verwaltung vor, die bisher im Bereich Sucht aufgewendeten Haushaltsmittel zu bündeln u. für junge Menschen einzusetzen, um den Einstieg in diverse Suchtformen nach Möglichkeit zu verhindern od. wenigstens den Zeitpunkt des Einstiegs zu verschieben.

Bis zum 31.12.2014 gab es im Bereich Sucht drei Verträge:

- Ergänzungsvertrag Suchtkrankenberatung vom 11.12.2007 zum Zusatzvertrag v. 24.07.2007, mehrfach verlängert, Träger ATS  
Fördersumme **15.500 €**
- Zusatzvereinbarung 2011 vom 04.10.2011  
freiwillige Zahlung der Stadt für allgemeine Suchtberatung ATS  
Fördersumme **5.711 €**
- Zusatzvereinbarung 2011 vom 04.10.2011  
freiwillige Zahlung der Stadt für allgemeine Suchtberatung Sozialwerk  
Fördersumme **17.787 €**
- Gesamtsumme **38.998 € pro Jahr**

Die Bietergemeinschaft der Träger ATS u. Sozialwerk beantragen mit Schreiben vom 19.12.2014 (**s. Anlage**) für die Prävention im Bereich Jugendhilfe eine Fördersumme in Höhe von 37.480 € pro Jahr für die Finanzierung einer halben Vollzeitstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft. Damit sollen ca. 80 Präventionsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden, die mit Mitteln des Kreises Segeberg um 35 auf insgesamt 115 Veranstaltungen pro Jahr aufgestockt werden.

Die Veranstaltungen sind in der Regel kostenfrei. Sofern im Rahmen der Veranstaltungen kleine Symbolfiguren, Talismane oder ähnliches ausgehändigt werden, können dafür Teilnahmegebühren im geringen Umfang erhoben werden.

Gespräche der Verwaltung mit den Trägern haben zwischenzeitlich stattgefunden. Beide Träger haben seit 2005 eine Kooperationsvereinbarung. Der Antrag wurde durch die Bietergemeinschaft beider Träger gestellt. Die Laufzeit des Vertrages wird angebunden an den Kreisvertrag für die Suchtberatung in der Region Norderstedt vom 24.07.2014. Der tatsächliche Vertragsbeginn hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt der Trägergemeinschaft die Einstellung einer Fachkraft gelingt.

## **Anlagen:**

Antrag der Trägergemeinschaft